

# Satzung

**des Diözesanverbandes der  
Katholischen jungen Gemeinde (KjG)  
Würzburg**



Impressum:

Herausgeber: KjG Diözesanverband Würzburg

Verantwortlich: KjG Diözesanleitung

Ottostr. 1

97070 Würzburg

Tel. 0931/386-63161

E-Mail: [kjg@bistum-wuerzburg.de](mailto:kjg@bistum-wuerzburg.de)

[www.kjg-wuerzburg.de](http://www.kjg-wuerzburg.de)

## **Inhalt:**

Grundlagen und Ziele                      Seite 4 - 5

Satzung                                        Seite 6 - 21

Pfarrgemeinde                      ab Seite 7

BAG    ab Seite 12

PIG    ab Seite 15

Diözesanebene                      ab Seite 16

Geschäftsordnung Seite 22 - 27

## Grundlagen und Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen<sup>1</sup>. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

---

<sup>1</sup> Mitglieder der KjG kann jede\*r werden, die\*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Die KJG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KJG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land, als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KJG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

# 1 Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede\*jeder werden, die\*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Schnupper- oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

Die\*Der Einzelne wird Mitglied der KJG-Pfarrgemeinschaft, indem sie\*er das erklärt und die Pfarrrleitung diese Erklärung annimmt.

Existiert in der Gemeinde keine KJG-Pfarrgemeinschaft, besteht für die\*den Einzelne\*n die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie\*Er wird Mitglied in dem sie\*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.

Die Mitglieder bis 13 Jahre bilden die Kinderstufe. Die Mitglieder von 14 bis 17 Jahre bilden die Jugendstufe. Die Mitglieder über 17 Jahre bilden die Stufe junge Erwachsene. Die Übergänge zwischen den Altersstufen können beweglich gestaltet werden.

Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die jeweilige Beschlussfassung festgelegt.

## 1.1 Dauermitgliedschaft

Als Mitglied nimmt sie\*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil und kann sich auf verschiedenen Ebenen einbringen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der\*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedschaft im Diözesanverband.

## 1.2 Schnuppermitgliedschaft

Die Schnuppermitgliedschaft in der KJG ist für Einzelne und Gruppen möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit.

Als Mitglied nimmt sie\*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil und kann sich auf verschiedenen Ebenen einbringen.

Die Schnuppermitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres und geht in eine Dauermitgliedschaft über, es sei denn, das Schnuppermitglied erklärt vorher seinen Austritt.

### **1.3 Fördermitgliedschaft auf Diözesanebene**

Die Fördermitgliedschaft im Thomas-Morus e. V. dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des KjG-Diözesanverbandes. Fördermitglieder im Thomas-Morus e. V. sind dadurch Fördermitglieder in der KjG. Näheres regelt die Satzung des Thomas-Morus e. V.

Die alleinige Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

### **1.4 Fördermitgliedschaft auf KjG-Pfarrgemeinschaftsebene**

Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde in der KjG-Pfarrgemeinschaft dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der\*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.

Die alleinige Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

## **2 Die Katholische junge Gemeinde in der Pfarrei**

### **2.1 Die KjG-Pfarrgemeinschaft**

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die KjG-Pfarrgemeinschaft. Dazu bedarf es mindestens 7 Mitglieder.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Würzburg. Sie arbeitet mit anderen KjG-Pfarrgemeinschaften zusammen. Es können Pfarrgemeinschaftsinteressensgemeinschaften (PIGs) und/oder Bezirksarbeitsgemeinschaften (BAGs) gebildet werden. Die KjG-Pfarrgemeinschaft arbeitet mit den anderen BDKJ Mitgliedsverbänden der Pfarrei zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

Sie führt den Namen „Katholische junge Gemeinde N.N.“ Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

Die KjG-Pfarrgemeinschaften vertreten sich direkt auf Diözesanebene und auf der BDKJ Landkreisebene.

## **2.2 Die Satzung der KjG-Pfarrgemeinschaft**

Die KjG-Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes eine eigene Pfarrsatzung geben. Nimmt sie diese Möglichkeit nicht wahr, gilt die Satzung der übergeordneten Verbandsebene.

Die Satzung der KjG-Pfarrgemeinschaft muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde,
- Die Mitgliedschaft im Diözesanverband sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ
- „Die Mitgliederversammlung“ gemäß Regelung dieser Satzung
- „Die Pfarrleitung“ gemäß Regelung dieser Satzung

Diese Satzung kann Ausführungen über „Die Leitungsrunde“ gemäß den in dieser Satzung aufgeführten Punkten enthalten.

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

## **2.3 Der Ausschluss der KjG-Pfarrgemeinschaft**

Über den Ausschluss einer KjG-Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung findet in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die betroffene KjG-Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Einspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

## **2.4 Die Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft**

Der Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung



beizufügen.

Das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an die Diözesanebene.

Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KJG-Pfarrgemeinschaft treuhänderisch zu verwalten. Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich die KJG-Pfarrgemeinschaft innerhalb von zehn Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

Die KJG-Pfarrgemeinschaft kann in einer oder mehreren PIGs und einer BAG mitarbeiten. Hierüber wird die Diözesanebene informiert.

## **2.5 Die Organe der KJG-Pfarrgemeinschaft**

Die Organe der KJG-Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einrichten.

### **2.5.1 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KJG-Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KJG-Pfarrgemeinschaft.

#### **2.5.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beratung und Beschlussfassung über
  - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
  - die Finanzen der KJG-Pfarrgemeinschaft
  - die Satzung der KJG-Pfarrgemeinschaft
  - die Jahresplanung
  - die Höhe des Mitgliedsbeitrags der KJG-Pfarrgemeinschaft
2. Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichts
3. Entlastung der Pfarrleitung
4. Beschluss über die Mitarbeit in einer BAG
5. Wahl der Ersatzdelegierten
6. Wahl
  - der Pfarrleitung auf zwei Jahre
  - des Kassenprüfers und der Kassenprüferin auf zwei Jahre
7. Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

### **2.5.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

Zur Mitgliederversammlung gehören

stimmberechtigt:

- die Dauermitglieder der KJG-Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt haben
- die Schnuppermitglieder der KJG-Pfarrgemeinschaft

beratend:

- ein Vertreter\*eine Vertreterin der Leitung der Pfarrei
- ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ
- ein Mitglied der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied der BAG-Leitung, bzw. ein Vertreter\*eine Vertreterin der PIG (sollte die KJG-Pfarrgemeinschaft in einer BAG oder PIG mitarbeiten).

### **2.5.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## **2.5.2 Die Pfarrleitung**

### **2.5.2.1 Aufgaben der Pfarrleitung**

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der KJG-Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Bestätigung der Leiter und Leiterinnen der Teams, Gruppen, Clubs oder Arbeitskreise
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Entscheidung über die Zusammenarbeit in einer PIG
- Verantwortung für die Finanzen

- Gewährleistung der:
  - Vertretung und Mitarbeit im Diözesanverband der KJG
  - Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
  - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
  - Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen)

### **2.5.2.2 Zusammensetzung der Pfarrleitung**

Die Pfarrleitung besteht mindestens aus folgenden, paritätisch besetzten Ämtern:

- 2 Pfarrleiterinnen
- 2 Pfarrleitern

Eines dieser vier Ämter wird von dem Geistlichen Leiter / der Geistlichen Leiterin besetzt. Geistliche Leitung in der KJG-Pfarrgemeinschaft können Männer und Frauen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind. Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Jedes Mitglied der Pfarrleitung ist im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung. Zur Erhöhung der Anzahl der Pfarrleitungsämter (paritätisch um zwei für die Dauer einer Wahlperiode) wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung benötigt. Von der Verpflichtung zur Parität sind die KJG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind. Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung einen Kassierer / eine Kassiererin berufen.

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung erklären.

### **2.5.3 Die Leitungsrunde**

Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der KJG-Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.

#### **2.5.3.1 Aufgaben der Leitungsrunde**

Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KJG-Pfarrgemeinschaft
- Sorge um die Finanzen der KJG-Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leitern und Leiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform

### **2.5.3.2 Mitglieder der Leitungsrunde**

Zur Leitungsrunde gehören die Mitglieder der Pfarrleitung, über weitere Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Leitungsrunde kann Gäste einladen.

### **2.5.3.3 Einberufung und Ablauf der Leitungsrunde**

Die Leitungsrunde wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## **3 Die Zusammenarbeit in der Katholischen jungen Gemeinde**

### **3.1 Die Bezirksarbeitsgemeinschaft (BAG)**

Die Bezirksarbeitsgemeinschaft ist ein rechtlich eigenständiger Zusammenschluss von KjG-Pfarrgemeinschaften. Hierüber wird die Diözesanebene informiert.

Die Bezirksarbeitsgemeinschaft ist eine Arbeitsgemeinschaft im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde und soll mit dem Bezirksverband des BDKJ zusammenarbeiten.

Sie führt den Namen „Katholische junge Gemeinde BAG N.N.“ Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Aufgabe der BAG ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der KjG-Pfarrgemeinschaften und auf Wunsch der KjG-Pfarrgemeinschaften deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. Die BAG hat keine Beitragshoheit.

Über den Ausschluss einer BAG entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Bezirkskonferenz. Die betroffene BAG kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Einspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Der Auflösung einer BAG müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

### **3.1.1 Die Organe der BAG**

Die Organe der BAG sind die Bezirkskonferenz und die BAG-Leitung.

#### **3.1.1.1 Die Bezirkskonferenz**

Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der BAG. Sie bestimmt die Aufgaben der BAG im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

##### **3.1.1.1.1 Aufgaben der Bezirkskonferenz**

Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit zwischen den KJG-Pfarrgemeinschaften
2. Beratung und Beschlussfassung über
  - Veranstaltungen der BAG
  - die Finanzen der BAG
3. Entgegennahme des Berichtes der BAG - Leitung
4. Entgegennahme der Finanzberichts und des Kassenprüfberichts
5. Entlastung der BAG-Leitung
6. Einbringung von Anträgen an die Diözesankonferenz
7. Wahl
  - der BAG-Leitung auf zwei Jahre
  - des Kassenprüfers und der Kassenprüferin auf zwei Jahre
8. Abwahl einzelner Mitglieder der BAG-Leitung

Die Bezirkskonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der Parität ausgenommen.

##### **3.1.1.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz**

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- aus jeder mitarbeitenden KJG-Pfarrgemeinschaft eine paritätisch besetzte Delegation, aus einer Frau und einem Mann bestehend.  
Die Stimmen der KJG-Pfarrgemeinschaftsdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Ersatzdelegierten wahrgenommen. Über die Anzahl der Delegierten entscheidet die Bezirkskonferenz.  
Von der Verpflichtung zur Parität sind die KJG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer Mitglieder sind.
- die Mitglieder der BAG-Leitung.

Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen

- ein Mitglied der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied des Landkreis- bzw. Stadtvorstandes des BDKJ
- die Mitglieder von Sachausschüssen der Jugendseelsorger\*die regionale Jugendseelsorgerin und der kirchliche Jugendreferent\*die kirchliche Jugendreferentin

### **3.1.1.1.3 Einberufung und Ablauf der Bezirkskonferenz**

Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der BAG-Leitung einberufen und geleitet. Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragt. Den Ablauf der Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes.

### **3.1.1.2 Die BAG-Leitung**

#### **3.1.1.2.1 Aufgaben der BAG-Leitung**

Zu den Aufgaben der BAG-Leitung gehören insbesondere:

- Leitung der BAG N.N. der Katholischen jungen Gemeinde im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanverbandes- und der BAG
- Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz
- Kontakte zu den KjG-Pfarrgemeinschaften der BAG und Förderung der Kontakte zwischen den KjG-Pfarrgemeinschaften
- Hilfestellung bei der Gründung neuer KjG-Pfarrgemeinschaften
- Sorge tragen für die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen der BAG
- Verantwortung für die Finanzen der BAG
- Mitarbeit auf Diözesanebene und im Bezirksverband des BDKJ

#### **3.1.1.2.2 Zusammensetzung der BAG-Leitung**

Die BAG-Leitung besteht mindestens aus folgenden paritätisch besetzten Ämtern:

- zwei BAG-Leiterinnen
- zwei BAG-Leitern

Eines dieser vier Ämter wird von dem Geistlichen Leiter\*der Geistlichen Leiterin besetzt. Geistliche Leitung der BAG können Männer oder Frauen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind.

Die Aufgaben der BAG-Leitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung der BAG-Leitung. Jedes Mitglied der BAG-Leitung ist im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt.

Zur Erhöhung der BAG-Leitungsämter (paritätisch um zwei) für die Dauer einer Wahlperiode wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Bezirkskonferenz benötigt. Mindestens ein Mitglied der BAG-Leitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der BAG-Leitung werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder der BAG-Leitung können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Bezirkskonferenz erklären.

### **3.2 Die Pfarrgemeinschaftsinteressensgemeinschaft (PIG)**

Die PIG ist der Zusammenschluss von aktiven KJG Mitgliedern und/oder KJG-Pfarrgemeinschaften. Die PIGs sind zweckgebunden. Über einen Zusammenschluss und den Zweck wird die Diözesanebene informiert.

Die Trägerschaft für Veranstaltungen muss von einer KJG-Pfarrgemeinschaft, einer BAG oder der Diözesanebene getragen werden.

PIG-Zwecke können sein:

- Unterstützung, Förderung und Koordination der KJG-Pfarrgemeinschaften
- Gemeinsame Aktionen

Die PIG führt den Namen „KJG PIG N.N.“

Über den Ausschluss einer PIG entscheidet die DL nach Anhörung der Betroffenen. Die betroffene PIG kann gegen diesen Beschluss beim DA Einspruch einlegen. Der DA entscheidet verbindlich.

Die Zusammenarbeit der PIG endet mit Wegfall des angegebenen Zwecks. Auch hierüber wird die Diözesanebene informiert.

### **3.3 Die Einzelmitgliederversammlung**

Zur Einzelmitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt spätestens mit Einberufung der Diözesankonferenz. Die Einzelmitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Diözesankonferenz stattgefunden haben.

Die Leitung und Organisation der Einzelmitgliederversammlung obliegen der gewählten Einzelmitgliederversammlung. Besteht diese nicht, wird die Organisation von der Diözesanleitung übernommen.

Es werden alle Mitglieder eingeladen, die nicht einer KJG-Pfarrgemeinschaft angehören. Diese bilden zusammen die Einzelmitgliederversammlung. Hier wird eine paritätisch besetzte Leitung für ein Jahr gewählt. Die Leitung nimmt die Vertretung der Interessen der Einzelmitgliederversammlung wahr und bildet die Delegation für die Diözesankonferenz. Die Einzelmitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 25 %, mindestens aber 7 Einzelmitglieder anwesend sind. Über die Einzelmitgliederversammlung wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## **4 Die Katholische junge Gemeinde in der Diözese**

### **4.1 Der Diözesanverband**

Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der KJG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese.

Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Diözesanverband des BDKJ.

Er führt den Namen „Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Würzburg“. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KJG-Pfarrgemeinschaften, der BAGs und PIGs und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

#### **4.1.1 Satzung des Diözesanverbands**

Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bundesverbandes eine eigene Diözesansatzung. Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

### **4.2 Die Organe des Diözesanverbandes**

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

#### **4.2.1 Die Diözesankonferenz**

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

##### **4.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz**

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über:
  - die Diözesansatzung
  - die Jahresplanung
  - das Schulungsprogramm
  - gemeinsame Aktionen
  - den Diözesanbeitrag
2. Entgegennahme der
  - Rechenschaftsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses,



- der Tätigkeitsberichte der Arbeitskreise, Teams und Kommissionen, die von Diözesanleitung, Diözesanausschuss oder auf der Diözesankonferenz gegründet wurden.
3. Entgegennahme des Finanzberichtes und des Kassenprüfberichtes
  4. Entlastung der Diözesanleitung
  5. Wahl
    - der Diözesanleitung
    - des Diözesanausschusses
    - der Ersatzdelegierten für die Bundeskonferenz
    - der Ersatzdelegierten für den Bundesrat
    - der Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
    - der Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ
    - des Kassenprüfers und der Kassenprüferin auf zwei Jahre
    - des Wahlausschusses auf ein Jahr
  6. Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses
- Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der Parität ausgenommen.

#### **4.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz**

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden KJG-Pfarrgemeinschaftsdelegationen. Die Stimmen der KJG-Pfarrgemeinschaftsdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Ersatzdelegierten wahrgenommen.

Diese verteilen sich nach folgendem Schlüssel:

- 7 bis 59 stimmberechtigte Mitglieder – 2 Delegierte
- 60 bis 109 stimmberechtigte Mitglieder – 3 Delegierte
- ab 110 stimmberechtigten Mitgliedern – 4 Delegierte

Bei ungeraden Delegiertenzahlen ist die dritte Stimme wahlweise mit einem Mann oder einer Frau zu besetzen.

- die paritätische besetzte Delegation der Einzelmitgliederversammlung bestehend aus zwei Personen
- die Mitglieder der Diözesanleitung.

Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses
- die Diözesanreferenten und Diözesanreferentinnen
- die Mitglieder von Teams und Arbeitskreisen und Sachausschüssen, BAGs und PIGs

- ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ
- ein Vertreter / eine Vertreterin der KJG-Landesleitung
- zwei Mitglieder des Thomas Morus e. V., paritätisch besetzt.

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

#### **4.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz**

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Sie ist in der Regel öffentlich. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarlleitungen oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Diözesankonferenz dies beantragen.

Innerhalb der Diözesankonferenz kann eine Diözesanfrauenkonferenz stattfinden, wenn die Diözesanleiterinnen oder die Mehrzahl der weiblichen Mitglieder im Diözesanausschuss oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Frauen auf der Diözesankonferenz dies beantragen. Die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung liegt in der Hand der Diözesanleiterinnen. Die Diözesanfrauenkonferenz kann Beschlüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen fassen und muss über diese Beschlüsse die Diözesankonferenz informieren. Verursachen die Beschlüsse zusammen mehr als 500 € Kosten, müssen sie von der Diözesankonferenz erneut beschlossen werden.

Innerhalb der Diözesankonferenz kann eine Diözesanmännerkonferenz stattfinden, wenn die Diözesanleiter oder die Mehrzahl der männlichen Mitglieder im Diözesanausschuss oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Männer auf der Diözesankonferenz dies beantragen. Die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung liegt in der Hand der Diözesanleiter. Die Diözesanmännerkonferenz kann Beschlüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen fassen und muss über diese Beschlüsse, die Diözesankonferenz informieren. Verursachen die Beschlüsse zusammen mehr als 500 € Kosten, müssen sie von der Diözesankonferenz erneut beschlossen werden.

#### **4.2.2 Änderung der Satzung des Diözesanverbandes**

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

#### **4.2.3 Der Diözesanausschuss**

Der Diözesanausschuss ist zwischen den Diözesankonferenzen das oberste beschlussfassende Gremium des Diözesanverbandes.

##### **4.2.3.1 Aufgaben des Diözesanausschusses**

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes sowie außerplanmäßige Ausgaben
- Begleitung der PIGs, BAGs, KJG-Pfarrgemeinschaften
- Beratung und Beschlussfassung über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbandes
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen<sup>1</sup>

#### **4.2.3.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses**

Der Diözesanausschuss ist paritätisch zu besetzen.

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- fünf Frauen, von denen höchstens eine Geistliche Leiterin sein kann
- fünf Männer, von denen höchstens einer Geistlicher Leiter sein kann
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Beratende Mitglieder sind:

- die Diözesanreferenten und Diözesanreferentinnen
- die Mitglieder von Arbeitskreisen und Teams, sofern spezifische Themen behandelt werden

Der Diözesanausschuss kann Gäste einladen.

#### **4.2.3.3 Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses**

Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung drei Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

### **4.2.4 Die Diözesanleitung**

#### **4.2.4.1 Aufgaben der Diözesanleitung**

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere

- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele
- Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes
- Begleitung der KJG-Pfarrgemeinschaften, PIGs und BAGs und Förderung der Kontakte zwischen den KJG-Pfarrgemeinschaften.
- Vertretung des Diözesanverbandes im KJG Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit
- Vertretung des Diözesanverbandes in der KJG Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Die von der Diözesankonferenz gewählten Mitglieder des Diözesanausschuss können im Bedarfsfall Vertretungsaufgaben der Diözesanleitung wahrnehmen, wenn die Diözesanleitung und die gewählten Ersatzdelegierten diese nicht selbst wahrnehmen können und sie durch Beschluss der Diözesanleitung beauftragt werden.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referenten\*Referentinnen und Sachbearbeiter\*Sachbearbeiterinnen sowie Mitarbeiter\*Mitarbeiterinnen berufen (z. B. Arbeitskreise, Teams).

#### **4.2.4.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung**

Die Diözesanleitung besteht mindestens aus folgenden, paritätisch besetzten Ämtern:

- 3 Diözesanleiterinnen
- 3 Diözesanleitern

Eines dieser sechs Ämter wird von dem Geistlichen Leiter\*der Geistlichen Leiterin besetzt. Geistliche Leitung auf der Diözesanebene können Männer und Frauen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind und kirchlich beauftragt bzw. gesendet werden.

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Jedes Mitglied der Diözesanleitung ist im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung.

Zur Erhöhung der Diözesanleitungsämter (paritätisch um zwei für die Dauer einer Wahlperiode) wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Diözesankonferenz benötigt. Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Diözesankonferenz erklären.

## 5 Inkrafttreten der Diözesansatzung

Die Diözesansatzung wurde von der Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Diözesanverband Würzburg am 19.10.1996 in Miltenberg beschlossen und tritt mit Genehmigung der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde in Kraft.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.<sup>1</sup>

## 6 Änderungen

Diese Fassung enthält folgende Änderungen der Diözesansatzung

- DIKO 1998, Antrag 2
- DIKO 2000, Antrag 1
- DIKO 2004, Antrag 3
- DIKO 2005, Satzungsänderungsantrag 1
- DIKO 2011, Antrag III/2 Satzungsänderung
- DIKO 2013, Antrag III/3 Satzungsänderungsantrag
- DIKO 2014, Antrag 3, 4 und 5 Satzungsänderungsantrag

---

<sup>1</sup> aktueller Stand der Kirchlichen Grundordnung vom 22.9.1993

**Anhang zur  
Satzung der Katholischen jungen Gemeinde  
Diözesanverband Würzburg**

## **Geschäftsordnung der Diözesankonferenz**

### **Termin**

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

### **Vorbereitung**

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.

### **Vorläufige Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

### **Einberufung**

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen. Die KjG-Pfarrgemeinschaften können Gäste mitbringen. Die Anzahl kann vor jeder Diözesankonferenz vom Diözesanausschuss festgelegt werden.

### **Öffentlichkeit**

Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz, außer den betroffenen Kandidat\*innen, und die Mitglieder des Diözesanwahlausschusses anwesend. Über die Personaldebatte wird kein Protokoll geführt, und die Anwesenden sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

### **Stellvertretung**

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Pfarrleitung. Frauen können nur durch Frauen, Männer nur durch Männer vertreten werden. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

### **Leitung**

Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der\*die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er\*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an eine andere Person abgegeben werden. Der\*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

## **Anträge**

Anträge an die Diözesankonferenz können von Mitgliedern, Diözesanleitung, Diözesanausschuss, KjG-Pfarrgemeinschaften, Arbeitskreisen, PIGs, BAGs, Kommissionen und Sachausschüssen der Diözesankonferenz, sowie der Diözesanfrauenkonferenz und der Diözesanmännerkonferenz gestellt werden. Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen. Die Diözesanleitung sendet diese drei Wochen, bei Änderungsanträgen der Satzung, drei Wochen vorher, den Mitgliedern der Diözesankonferenz zu.

Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Diözesankonferenz, Ausgenommen davon sind Anträge zur Satzung und zur Abwahl. Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.

Initiativanträge können im Verlauf der Beratung gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

## **Unterlagen**

Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

die vorläufige Tagesordnung

die Rechenschaftsberichte der Diözesanleitung

die Rechenschaftsberichte des Diözesanausschusses

Tätigkeitsberichte der Teams und AKs

die Anträge mit Begründungen

die öffentlichen Verkehrsverbindungen zum Tagungsort

## **Beschlussfähigkeit**

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn 25 % aller KjG-Pfarrgemeinschaften anwesend sind. Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der\*die Vorsitzende sofort die Sitzung aufzuheben.

## **Beginn der Beratungen**

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

## **Schluss der Beratungen**

Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der Zwei-Drit-

tel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

### **Beratungen**

Das Wort wird durch die\*den Vorsitzende\*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Frauen und Männer werden auf getrennten Redelisten geführt und werden abwechselnd aufgerufen. Berichte werden abschnittsweise beraten. Antragsteller\*innen und Berichterstatter\*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von dem\*der Vorsitzende\*n begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Der\*die Vorsitzende kann Redner\*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen des\*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

### **Wortmeldung zur Geschäftsordnung**

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner\*innenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; dies sind:

Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

Antrag auf Schluss der Redner\*innenliste

Antrag auf Beschränkung der Redezeit

Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes

Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

Antrag auf Nichtbefassung

Hinweis zur Geschäftsordnung

Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners\*einer Gegenrednerin sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der\*die Vorsitzende verbindlich.

### **Persönliche Erklärung**

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der\*die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der\*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

### **Abstimmungen**

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten



Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele, sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden. Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern die einfache Mehrheit erreicht werden. Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen oder Männer nicht erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Der\*die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

## **Wahlen**

### **Wahlausschuss**

Zur Vorbereitung der Wahl wählt die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss. Dieser Wahlausschuss ist mit vier Personen paritätisch zu besetzen. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete Kandidat\*innen für die Wahl vorzuschlagen und die Wahl zu leiten. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanverbandes. Die Amtszeit dauert ein Jahr.

### **Wahl der Diözesanleitung**

Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Wahlgänge für den Geistlichen Leiter bzw. die Geistliche Leiterin und Diözesanleiter und Diözesanleiterinnen werden getrennt voneinander durchgeführt. Ist in einem dieser Wahlgänge mehr als ein Amt zu besetzen und stehen dafür mehr als ein\*e Kandidat\*in zur Verfügung, so können diese\*r auf Beschluss einzeln und nacheinander gewählt werden. Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und eine Personaldebatte. Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wer mehr als zwei Drittel Nein-Stimmen erhält, ist von den folgenden Wahlgängen ausgeschlossen. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit. Über jeden Kandidat\*jede Kandidatin wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Steht für ein Amt nur ein\*e Kandidat\*in zur Verfügung, so ist für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

## **Allgemeines**

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus. Bei Wahlen für den Diözesanausschuss und für Sachausschüsse der Diözesankonferenz gilt: die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meist genannten Kandidat\*innen sind und wenn diese Nennungen mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen ausmachen.

## **Vertrauensfrage**

Die Diözesanleitung oder einzelne Mitglieder der Diözesanleitung können die Vertrauensfrage stellen.

## **Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses**

Anträge auf Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses sind spätestens bis sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und vier Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten. Zur Abwahl von Diözesanleitungsmitgliedern bzw. von Diözesanausschussmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.

## **Protokoll**

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

## **Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Diözesanausschuss.

## **Außerordentliche Diözesankonferenz**

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss, ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz oder ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragen. Die Einladung

zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

### **Anwendung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung findet sinngemäß für alle Ebenen des Diözesanverbandes Anwendung, sofern keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, die der Zustimmung der Diözesanleitung bedarf.

### **Schlussbestimmungen**

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 1996 in Miltenberg und nach Zustimmung durch den BDKJ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Die Änderungen treten nach Beschluss der DIKO 2005 und nach Zustimmung durch den BDKJ in Kraft.

Die Änderungen treten nach Beschluss der DIKO 2013 und nach Zustimmung durch den BDKJ in Kraft.

